

Statuten

Beschlossen von der Generalversammlung am 10. Dezember 2025

Präambel

Vom Wunsch geleitet,

- den Wissenschaften und Künsten zu dienen,
- an der Bewahrung und am Ausbau der Freiheit mitzuwirken,
- die Eigenverantwortung der Menschen zu fördern,
- eine pluralistische, vom Geist der Toleranz geleitete demokratische Gesellschaft zu stärken,
- zu einem Gleichgewicht zwischen Ökonomie, Ökologie und sozialer Verantwortung als nachhaltigem Wirtschafts- und Sozialmodell beizutragen,
- die europäische Integration und die internationale Zusammenarbeit voranzutreiben,

will das „European Forum Alpbach“ ein geistig kultureller Ort und eine Plattform für Begegnung, Austausch und Auseinandersetzung sein, wo das wissenschaftliche, kulturelle, humanitäre, politische und wirtschaftliche Erbe Europas zukunftsorientiert weiterentwickelt, die europäische Integration gefördert und der internationale Dialog gepflegt wird.

Durch die Begegnung der Generationen, durch die Integration von Wissenschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Medien sowie durch Offenheit, Dialogfähigkeit und Toleranz entsteht der „Spirit of Alpbach“, dem sich das European Forum Alpbach verpflichtet fühlt.

§ 1 Bezeichnung und Sitz

Der Verein trägt die Bezeichnung „European Forum Alpbach“ (EFA) und hat seinen Sitz in Wien. Er Vereinszweck (Ziele und Aufgaben)

§ 2 Vereinszweck (Ziele und Aufgaben)

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO:

- Förderung der Wissenschaft und Forschung;
- Förderung der Demokratie;
- Förderung der europäischen Integration;
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- Förderung der Bildung;
- Förderung der Kunst und Kultur.

2. Der Verein will durch seine Arbeit:

- Kreativität, Kunst und Interdisziplinarität Raum geben;
- die Kultur eigenverantwortlichen Handelns stärken;
- die Balance zwischen Freiheit und Verantwortung fördern;
- zum Frieden in der Welt und insbesondere in Europa beitragen;

- den generationenübergreifenden Dialog fördern; und
 - zu einem robusten Gleichgewicht zwischen Ökonomie, Ökologie und sozialer Verantwortung beitragen.
3. Der Verein ist ein Kompetenzzentrum, das durch innovative Veranstaltungsformen und Arbeitsmethoden sowie durch Förderung qualitätvollen Dialogs und Diskurses das Erreichen seiner Ziele ermöglicht.
 4. Der Verein lädt zu interdisziplinärem Arbeiten ein, bietet einen Ort für gemeinsame Reflexion, arbeitet als Impulsgeber und fördert Vernetzung und Kommunikation.
 5. Der Verein legt großen Wert auf die Einbindung engagierter junger Menschen, um sie dafür zu gewinnen, den „Spirit of Alpbach“ zu leben und in die Welt hinaus zu tragen.
 6. Der Verein ist der Geschlechtergerechtigkeit und Diversität im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verpflichtet.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks Bewältigung der Aufgaben

1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht:
 - Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Kooperation mit der European Forum Alpbach gemeinnützige Privatstiftung bei der Abhaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen sowie kulturellen Organisationen und Einrichtungen;
 - Förderung der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten;
 - Einbringen wissenschaftlicher Erkenntnisse in gesellschaftliche Debatten;
 - Unterhaltung eines internationalen Alumni- und Jugendnetzwerkes;
 - Förderung der Verständigung auf der Basis von Sachlichkeit, Seriosität und Vernunft;
 - Organisation und Durchführung von Stipendienprogrammen, um junge Menschen für Dialog, erkenntnisbasiertes und problemlösungsorientiertes Handeln und für die europäische Idee zu begeistern;
 - Integration von Künstler:innen und Kulturschaffenden in die eigene Arbeit;
 - Vernetzung von Wissenschaftler:innen, Intellektuellen, Künstler:innen, sowie Meinungsbildner:innen und Entscheidungsträger:innen;
 - Vernetzung von Ideen in interaktiven Prozessen;
 - Kooperation mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung sowie Unternehmen, wenn dies den Vereinszweck fördert;
 - Gründung von juristischen Personen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn dies den Vereinszweck fördert;
 - Vergabe von Preisgeldern unter Anwendung des § 40b BAO für außerordentliche Leistungen und Projekte iSd Vereinszweckes;
 - Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten des Vereins.
2. Der Vereinszweck kann auch durch Erfüllungsgehilfen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist, insbesondere durch die Stiftung „European Forum Alpbach gemeinnützige Privatstiftung (EFAF)“ verwirklicht werden und der Verein kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

3. Der Verein darf unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Einrichtungen Mittel zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie die in § 2 genannten Zwecke des Vereins zuwenden.

Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch erfüllen, dass er unter Anwendungen des § 40a Z 2 BAO teilweise (aber nicht überwiegend) entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, Leistungen für andere gem. §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringt. Dabei hat zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von ihm verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung).

4. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt iSd §§ 34 ff BAO, muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht iSd §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
5. Der Verein darf Mitgliedern oder diesen nahestehenden Personen keinerlei Vermögenswerte zuwenden. Gesammelte Spendenmittel sind ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.
6. Der Verein darf Stipendien und Preise iSd § 40b BAO vergeben. Bei der Vergabe sind die Bestimmungen des § 40b Abs 2 und 3 BAO zu beachten.

§ 4 Leitlinien für die Umsetzung der Ziele des Vereins

Innovative Denkansätze, konstruktiver Dialog und kontroversielle Debatten sind dem Verein gleichermaßen wichtig. Der Verein ist unabhängig und unparteiisch. Toleranz, Offenheit und Vielfalt zeichnen ihn aus. Er bemüht sich, für seine Anliegen Enthusiasmus und Begeisterung zu verbreiten und stärkt so das europäische Selbstbewusstsein. Der Verein arbeitet auf der Basis von Fakten. Er führt seine Debatten in einem Klima der Toleranz und respektiert gegensätzliche Standpunkte.

Der Verein bildet durch seine Arbeit und durch seine Netzwerke eine trans- und interdisziplinäre Plattform für innovativen gesellschaftspolitischen Dialog und Wissensaustausch:

- Er will durch seine Kompetenz für innovative Veranstaltungs- und Dialogformen zu einem fruchtbringenden Diskurs und zu konkreten Entscheidungen beitragen.
- Er bearbeitet als unkonventionelle Denkfabrik komplexe und gesellschaftlich relevante Fragestellungen.
- Er lädt Vertreterinnen aller demokratischen gesellschaftlichen Kräfte zu einem konstruktiven Dialog ein.
- Er fördert die europäische Integration und will zur Stärkung Europas in der Welt beitragen.
- Er setzt sich für die Weiterentwicklung der Demokratie ein.
- Er setzt sich für Nachhaltigkeit ein.
- Er sieht Kunst und Kultur als einen wichtigen Katalysator und integrativen Bestandteil seiner Arbeit und lädt Künstlerinnen und Kulturschaffende ein, sich in die Prozesse des Vereines einzubringen.
- Er fördert die Einbindung von und den Dialog mit engagierten Jugendlichen und Stakeholdern.
- Er unterstützt seine assoziierten Netzwerke bei der Umsetzung von deren Ideen und Visionen im Geiste des Vereines.

§ 5 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

1. Die finanziellen Mittel für die Tätigkeiten des Vereins werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und sonstige freigiebige Zuwendungen

- Teilnahmegebühren und sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Einnahmen aus Kooperationen iSd § 40 Abs 3 BAO sowie aus der Leistungserbringung gem §40a Z 2 BAO
 - Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen
 - Einwerbung von finanziellen Mitteln für Stipendien von dritter Seite
 - regelmäßige Zuwendungen
 - einmalige Zuwendungen
 - Erbschaften und Vermächtnisse
 - sonstige Leistungen und Zahlungen (in völlig untergeordnetem Ausmaß).
2. Aus möglichen Überschüssen kann der Verein Rücklagen mit dem Ziel bilden, die Erfüllung des Vereinszwecks langfristig zu sichern. Diese Rücklagen dienen dazu, unerwartete Ausfälle von budgetierten Einnahmen auszugleichen, um sicherzustellen, dass die Hauptaktivitäten des Vereins mindestens ein Jahr lang auf Basis von Rücklagen finanziert werden können bzw. der Verein im Fall von unerwarteten Verlusten ausgeglichen bilanzieren kann. Zu diesem Zweck können Rücklagen in der Höhe eines Jahresbudgets gebildet werden.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Vereine und andere juristische Personen sowie vom Verein anerkannte informelle Zusammenschlüsse werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen oder diese fördern möchten.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Im Fall von Mitgliedern des Forum Alpbach Network (FAN) erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand auf Vorschlag des FAN Board (siehe § 15).
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ebenfalls durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann nur bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Ziele und Aufgaben des Vereines erfolgen. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur von der Präsidentin oder von drei Vereinsmitgliedern beantragt werden und muss schriftlich begründet sein. Auszuschließende sind bei der diesbezüglichen Beratung und Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Ausgeschlossene können die Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes durch die Generalversammlung verlangen. Dieser Antrag ist entsprechend zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben eines Mitgliedes. Ferner durch freiwilligen, schriftlich bekannt gegebenen Austritt oder durch Erlöschen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen über mehrere Jahre nicht nachgekommen ist. Ehrenamtlich Mitarbeitende am European Forum Alpbach können temporär für eine befristete Zeit als Mitglieder aufgenommen werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist vom Vorstand festzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Natürliche Personen üben ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder persönlich aus.
2. Juristische Personen sowie vom Verein anerkannte informelle Zusammenschlüsse haben jeweils ein Mitglied ihres Vertretungsorgans als Vertretung zu nominieren.
3. Stimmübertragungen in den Vereinsorganen sind möglich. Jedes Mitglied kann höchstens 3 Stimmen übertragen bekommen.
4. Die Berechtigung der Mitglieder zur Teilnahme an der Willensbildung des Vereines und ihr Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe ergeben sich aus den vorliegenden Statuten. Natürliche Personen sind aktiv und passiv wahlberechtigt, juristische Personen sowie vom Verein anerkannte informelle Zusammenschlüsse sind aktiv wahlberechtigt.
5. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit bei der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereines und zur Leistung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
 - die Generalversammlung (General Assembly) §§ 9 bis 10
 - der Vorstand (Executive Board) § 11
2. Zusätzliche Einrichtungen des Vereines sind:
 - das Strategic Advisory Council § 12
 - das Scientific Advisory Board § 13
 - das International Advisory Board § 14
 - das Forum Alpbach Network (FAN) § 15
 - die Geschäftsführung (Management) § 18
3. Die Generalversammlung kann weitere Organisationen, die Mitglieder des Vereins sind, als zusätzliche Einrichtungen des Vereins anerkennen.
4. Alle Organsitzungen können teilweise oder zur Gänze auch online stattfinden. Welche Form gewählt wird, bestimmt der Vorstand.

§ 9 Die Generalversammlung (General Assembly)

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereines. Es können ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden.
2. Eine ordentliche Generalversammlung wesentlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag des laufenden Vereinsjahres ist tunlichst im Jänner des jeweiligen Arbeitsjahres abzuhalten. Dieser Generalversammlung wird auch der Entwurf des Budgets der Privatstiftung für das jeweilige Arbeitsjahr sowie die letzte abgeschlossene Jahresbilanz zur Information vorgelegt. Eine weitere ordentliche Generalversammlung wesentlich zur Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss des vergangenen Vereinsjahres ist tunlichst spätestens im Juli jedes Kalenderjahres abzuhalten.
3. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Strategic Advisory Council oder über schriftliches, der Geschäftsstelle unter Angabe von Gründen mitgeteiltes Ersuchen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist von der Präsidentin innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Hierbei sind der Antrag oder die sonstigen Gründe, die für die Einberufung vorgebracht wurden, zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Präsidentin zurücktritt oder ihre Funktion nicht mehr ausüben kann.
5. Bei Ausscheiden der Präsidentin sind der ganze Vorstand und alle beratenden Gremien (Strategic Advisory Council, Scientific Advisory Board und International Advisory Board) neu zu wählen.
6. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, durch die Präsidentin derart, dass zwischen der Absendung der Verständigung und dem Termin der Versammlung ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegt. Die Aussendung der Einladung erfolgt an alle Mitglieder unter Anführung der Tagesordnungspunkte der Generalversammlung.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin und bei deren Verhinderung eine Vizepräsidentin, bei der Verhinderung aller Vizepräsidentinnen ein von der Generalversammlung für diesen Zweck gewähltes Mitglied.

§ 10 Entscheidungen der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung kann zu sämtlichen Angelegenheiten des Vereines Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

2. Jeder Antrag ist durch die Antragstellerin zu begründen.
3. Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten:
 - die Änderung der Statuten,
 - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - die Erteilung der Entlastung der Vereinsorgane,
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - die Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentinnen,
 - die Wahl der Finanzreferentin,
 - die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Strategic Advisory Council,
 - die Wahl der Mitglieder des Scientific Advisory Board,
 - die Wahl der Mitglieder des International Advisory Board,
 - die Wahl der Rechnungsprüferinnen,
 - die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - die Erlassung eines „Code of Conduct“,
 - die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - die Wahl von Ehrenpräsidentinnen mit Sitz im Strategic Advisory Council und im International Advisory Board auf Lebenszeit,
 - die Auflösung des Vereines.
4. Alle zu wählenden Funktionärinnen werden auf drei Jahre bestellt.
5. Die Wahl der Präsidentin erfolgt in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen, die bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Generalversammlung kann einstimmig beschließen, von einer geheimen Wahl Abstand zu nehmen.
6. Es können zwei bis max. sechs Vizepräsidentinnen und bis zu 4 weitere Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.
7. Die Vizepräsidentinnen und die Finanzreferentin und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden nach demselben Verfahren wie die Präsidentin gewählt.
8. Die Beschlüsse der Generalversammlung zur Änderung des Vereinsstatuts, die Wahl von Ehrenpräsidentinnen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für alle anderen Beschlüsse gilt, sofern keine abweichende Regelung in den Statuten vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Die Präsidentin schlägt der Generalversammlung die Mitglieder der beratenden Gremien (Strategic Advisory Council, Scientific Advisory Board und International Advisory Board) jeweils kumulativ zur Wahl vor. Dabei wird auf ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet. Findet der Vorschlag für eines oder mehrere der beratenden Gremien der Präsidentin nicht die Zustimmung der Generalversammlung, kann die Präsidentin einen geänderten Vorschlag vorlegen. Wird auch dieser Vorschlag abgelehnt, wird jedes Mitglied des betreffenden Gremiums einzeln auf Antrag der Vorsitzenden von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern getrennt gewählt.
10. Die Rechnungsprüferinnen und die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Generalversammlung nach dem gleichen Verfahren wie die Mitglieder der beratenden Gremien gewählt.
11. Die Berichte der Rechnungsprüferinnen wie auch der jeweils letzte geprüfte Jahresabschluss der European Forum Alpbach gemeinnützige Privatstiftung sind 8 Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle des Vereines zur Einsicht für die Mitglieder bereit zu halten.

§ 11 Der Vorstand (Executive Board)

1. Dem Vorstand gehören an:

- die Präsidentin
- die Vizepräsidentinnen
- die Finanzreferentin
- die weiteren Mitglieder des Vorstands
- zwei Vertreterinnen des FAN (§ 15)

Der Vorstand kann weitere Personen kooptieren. Bei der Bestellung ist festzulegen:

- die Dauer der Kooptierung;
- die Entscheidung über die Stimmberechtigung.

Die Zahl der stimmberechtigten kooptierten Mitglieder des Vorstandes darf die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

2. Der Vorstand leitet den Verein.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und wird durch die Präsidentin bzw. in ihrer Vertretung durch eine Vizepräsidentin einberufen. Er kann seine Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen.
4. Der Vorstand berät und entscheidet über die laufenden Geschäfte des Vereines. Er kann für einzelne Veranstaltungen des Vereines spezifische Programmbeiräte einrichten.
5. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Vorstands der European Forum Alpbach gemeinnützigen Privatstiftung und beruft diese ab
6. Der Vorstand wirkt als Beirat der European Forum Alpbach gemeinnützige Privatstiftung und unterstützt in dieser Eigenschaft den Stiftungsvorstand in Fragen der Geschäftsführung, der strategischen Ausrichtung und der Verwirklichung des Stiftungszwecks.
7. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung und beschließt allfällige Änderungen der Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand bestellt die Abschlussprüferin.
9. Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen (Einzelvertretung), im Falle ihrer Verhinderung vertritt sie eine Vizepräsidentin.
10. Darüber hinaus kann die Präsidentin jedes Mitglied des Vorstands, sowie die Generalsekretärin oder die Geschäftsführerin des Vereins, ermächtigen, sie in einer bestimmten Sache vorübergehend zu vertreten. Sind die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen, sowie die Generalsekretärin oder die Geschäftsführerin des Vereins gleichzeitig verhindert, ohne dass vorher eine Entscheidung über die Vertretung getroffen wurde, entscheidet der für diesen Fall der von der Finanzreferentin einzuberufende Vorstand über die Vertretung.
11. Die Finanzreferentin unterstützt den Verein bei der ordnungsgemäßen Verwaltung der Finanzgebarung des Vereins. Sie berichtet den Vereinsorganen über den Jahresabschluss und den Budgetvoranschlag und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüferinnen.
12. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung immer beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
13. Über die Tätigkeit des Vorstands wird dem Strategic Advisory Council berichtet.

§ 12 Das Strategic Advisory Council (SAC)

1. Das Strategic Advisory Council hat durch Beratung und andere unterstützende Beiträge seiner Mitglieder zu gewährleisten, dass der Verein bei all seinen Tätigkeiten die Kontinuität in der Verbindung zu den historischen Wurzeln und Werten des European Forum Alpbach sowie die pluralistische Verankerung in der demokratischen Gesellschaft bewahrt und anstrebt.

2. Dem Strategic Advisory Council gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes (ohne die Vertreterinnen des FAN)
 - die Vorsitzenden des Scientific Advisory Board (§ 13)
 - die Vorsitzenden des International Advisory Board (§ 14)
 - drei Vertreterinnen des FAN (§ 15)
 - die Ehrenpräsidentinnen
 - bis zu 40 weitere Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Präsidentin zu wählen sind,
 - sowie die Rechnungsprüferinnen (ohne Stimmrecht).
3. Zu Mitgliedern des Strategic Advisory Council können nur Personen gewählt werden, die das European Forum Alpbach gut kennen, uneingeschränkt zu seinen Werten stehen und in der Lage sind, einen wesentlichen Beitrag im Sinne der Aufgaben des Strategic Advisory Council zu leisten.
4. Die Präsidentin führt den Vorsitz im Strategic Advisory Council. Sie kann diesen Vorsitz für einzelne Sitzungen oder eine ganze Funktionsperiode an ein Mitglied des Strategic Advisory Council übertragen.
5. Das Strategic Advisory Council tritt auf Einberufung der Vorsitzenden wenigstens zweimal im Jahr und bei Bedarf zusammen. Er ist auch über Antrag von mindestens zwei Zehntel der Mitglieder des Strategic Advisory Council einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, mindestens 14 Tage vorher.
6. Das Strategic Advisory Council ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Das Strategic Advisory Council entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
7. Das Strategic Advisory Council beschäftigt sich als Kollegialorgan mit Fragestellungen, die ihm vom Vorstand oder der Generalversammlung unterbreitet werden oder die er von sich aus aufgreift, und berichtet dem Vorstand und der Generalversammlung. Die Mitglieder des Strategic Advisory Council unterstützen die Tätigkeiten des Vereines (etwa in Vorbereitungsgremien für Gespräche oder durch andere inhaltliche oder organisatorische Beiträge) auf Ersuchen des Vorstandes.

§ 13 Das Scientific Advisory Board (SAB)

1. Das Scientific Advisory Board dient der wissenschaftlichen Beratung der übrigen Vereinsorgane. Es macht vor allem Vorschläge für die Programmgestaltung, die Auswahl der Referentinnen, Moderatorinnen, Seminarleiterinnen und die Formate der Veranstaltungen des Vereines und der European Forum Alpbach gemeinnützigen Privatstiftung.
2. Das Scientific Advisory Board berät den Vorstand und den Strategic Advisory Council bei der Einrichtung von Programmbeiräten (gemäß § 11 Pkt. 4) und arbeitet mit diesen zusammen.
3. Dem Scientific Advisory Board gehören an:
 - bis zu 40 Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Präsidentin zu wählen sind.
 - die Vorsitzende des IAB (§ 14),
 - drei Vertreterinnen des FAN (§ 15),
4. Zu Mitgliedern des Scientific Advisory Board können anerkannte Wissenschaftlerinnen und Personen des öffentlichen und kulturellen Lebens ernannt werden. Dabei ist die inhaltliche Ausrichtung des European Forum Alpbach zu berücksichtigen.
5. Das Scientific Advisory Board legt seine Arbeitsweise und seine Leitung fest und stimmt beides vorher mit dem Vorstand ab. Der Vorstand kann eine Beschränkung der Funktionsperioden auf zwei festlegen.

6. Die Vorsitzenden des Scientific Advisory Board sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Strategic Advisory Council.

§ 14 Das International Advisory Board (IAB)

1. Die Generalversammlung kann ein International Advisory Board einrichten, dem international anerkannte Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft angehören:
 - bis zu 40 Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Präsidentin, die sich diesbezüglich mit den IAB-Vorsitzenden abstimmt, zu wählen sind,
 - die Ehrenpräsidentinnen des Vereins.
2. Das IAB berät den Vorstand bei der Programmentwicklung und der Auswahl von Referentinnen sowie unterstützt den Verein in der Netzwerkarbeit.
3. Das International Advisory Board legt selbständig seine Arbeitsweise und seine Leitung in Abstimmung mit dem Vorstand fest.
4. Die Vorsitzenden des IAB sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Scientific Advisory Board und des Strategic Advisory Council.

§ 15 Das Forum Alpbach Network (FAN)

1. Juristische Personen und informelle Zusammenschlüsse, die mit Zustimmung des Vorstands des Vereins und des FAN Board in ihrem Namen oder durch ihre Tätigkeiten ihre Zugehörigkeit zum Verein deutlich machen, bilden zusammen das FAN. Sie nennen sich Clubs oder Initiativgruppen (IGs) und werden jeweils durch ihre eigenen Vorstände vertreten.
2. Neu gegründete juristische Personen und informelle Zusammenschlüsse, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und/oder fördern, können um Aufnahme in das FAN und den Verein als Mitglied ansuchen. Das Ansuchen dazu muss vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag des FAN Board bewilligt werden.
3. Das FAN kann für sich eine Geschäftsordnung („Rules of Procedure“) erlassen, die vom Vorstand des Vereins zu genehmigen ist. Zur koordinierten und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern des FAN und dem Verein kann eine Vereinbarung aufgesetzt werden („Baseline Agreement“), die von der FAN-Generalversammlung und dem Vorstand des Vereins zu beschließen ist.
4. Die rechtlichen Vertreterinnen der Mitglieder des FAN wählen im Rahmen einer Generalversammlung des Netzwerkes das FAN Board, das aus der Vorsitzenden und 2 bis höchstens 5 weiteren Mitglieder besteht, für eine Funktionsperiode von drei Jahren.
5. Der Vorsitzenden und den FAN Board-Mitgliedern obliegt die Organisation der FAN Aktivitäten und die Koordination der Mitglieder und Organe des FAN sowie die Vertretung des FAN.
6. Die Vorsitzende und das FAN Board vertreten die Anliegen des FAN und seiner Mitglieder in den Organen und Einrichtungen des Vereins in dem in den Statuten des Vereins dafür vorgesehenen Umfang.
7. Um die Anliegen des FAN in den Organen des Vereins vertreten zu können, müssen die Vorsitzende und die Mitglieder des FAN Board Mitglieder des Vereins werden.

§ 16 Sonstige Netzwerke des Vereins

1. Zusammenschlüsse von juristischen Personen und informellen Gruppen, die mit Zustimmung des Vereins in ihrem Namen oder durch ihre Tätigkeiten ihre Zugehörigkeit zum Verein deutlich machen und deren Mitglieder die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und/oder fördern, können, sofern sie nicht dem FAN angehören, vom Vorstand des Vereins als weitere Netzwerke anerkannt werden.
2. Die unter Punkt 1 genannten juristischen Personen und informellen Gruppen sowie deren Zusammenschlüsse können die Aufnahme als Mitglied im Verein beantragen.

3. Die sonstigen Netzwerke des Vereins können für sich eine Geschäftsordnung erlassen, die vom Vorstand des Vereins zu genehmigen ist.
4. Die Vertretung der sonstigen Netzwerke im Verein wird im Einvernehmen zwischen dem Vorstand des Vereins und den sonstigen Netzwerken geregelt.

§ 17 Entschädigung der Vereinsorgane

Grundsätzlich üben alle Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionärinnen des Vereines ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwendungen Entschädigungen festsetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Person durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Die Geschäftsführung

1. Die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands der European Forum Alpbach gemeinnützigen Privatstiftung werden vom Vorstand des Vereins für die Dauer ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstands der Privatstiftung als Generalsekretärin und Geschäftsführerin des Vereins (die "Geschäftsführung") bestellt.
2. Die Geschäftsführung ist für die korrekte operative Erledigung aller Organbeschlüsse, der Aufträge der Präsidentin und der laufenden Angelegenheiten verantwortlich.
3. Die Generalsekretärin und die Geschäftsführerin sind berechtigt, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen beschlossenen Berichte zu erstellen.
4. Vom Vorstand ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Aufgabenverteilung zwischen Generalsekretärin und Geschäftsführerin zu regeln ist.
5. Die Generalsekretärin und Geschäftsführerin handeln im Rahmen der Geschäftsordnung.
6. Die Präsidentin entscheidet über die allfällige Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen der Mitarbeiterinnen des Vereins. Sie holt dazu die Meinung des Vorstandes und der Geschäftsführung ein.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Ihnen obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereines gemäß Vereinsgesetz und die diesbezügliche Berichterstattung an die ordentliche Generalversammlung.
3. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses hat so zu erfolgen, dass der Prüfungsbericht rechtzeitig, zumindest zehn Tage, vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung fertig gestellt ist.
4. Rechnungsprüferinnen können während des ganzen Jahres in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen. Strategic Advisory Council, Vorstand und Geschäftsführung sind gegenüber den Rechnungsprüferinnen auskunftspflichtig.
5. Die Rechnungsprüferinnen werden zu den Sitzungen des Strategic Advisory Council eingeladen.

§ 20 Das Schiedsgericht

Über Streitfragen aus dem Vereinsverhältnis und über strittige Bestimmungen der Statuten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht und von der Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt wird. Das Schiedsgericht wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden. Die schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind endgültig und werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung oder im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes, insbesondere durch die Änderung der Statuten, hat die Generalversammlung auch über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen.-
3. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins ist jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereins an die European Forum Alpbach gemeinnützige Privatstiftung mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für die in dieser Rechtsgrundlage enthaltenen Zwecke zu übergeben, wenn diese zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gem § 4a EStG zukommt.
4. Sollte die European Forum Alpbach gemeinnützige Privatstiftung im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Körperschaft oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihr die Begünstigung gemäß § 4a EStG nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, muss das verbleibende Vermögen der Körperschaft anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 22 Gleichberechtigte Wortwahl

Überall, wo die weibliche Bezeichnung für eine Person oder die Trägerin einer Funktion verwendet wird, gilt diese Bezeichnung in gleicher Weise auch für Angehörige anderer Geschlechter.